



WASSER-SPORT-VEREIN DÜSSELDORF
Rudergesellschaft von 1893 e.V.

Bootsschädenordnung

1. Alle Ruderboote, Skulls bzw. Riemen, Fahrzeuge und Motorboote sind bis zum Alter von 5 Jahren Vollkasko versichert.
2. Ab diesem Zeitpunkt werden die Boote nicht mehr versichert. Über eine längere Versicherungsdauer entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die detaillierte Liste liegt dem Sekretariat und dem/der Bootswart/-in vor.
3. Verfahren im Schadensfall
 - Der Bootsobmann hat den Schaden im Schadensbuch unter Angabe von Datum, Fahrtnummer und Obmann und im (elektronischen) Fahrtenbuch zu vermerken. Letzteres dient auch der Information der nächsten Nutzer.
 - Bei kleineren Schäden ist das Boot so in der Halle zu lagern, dass der Schaden zur Reparatur zugänglich ist.
 - Bei größeren Schäden erfolgt eine unverzügliche Schadensmeldung per E-Mail an die Bootswartin/ den Bootswart mit Kopie an den Vorstand. Die schriftliche Schadensmeldung (siehe Vorlage) ist der Email als Vorabinformation anzuhängen und dem Vorstand im Original nachzureichen.
 - Der (die) für das Verbringen des Bootes an Land und seine Führung zu Wasser Verantwortliche steht für die Vollständigkeit der Schadensmeldung solange gerade, bis diese die für die Vorlage beim Versicherer erforderlichen Kriterien erfüllt.
 - Der Vorstand bestimmt in Abstimmung mit der Bootswartin/ dem Bootswart die Reparaturwerft und den Transportzeitpunkt und erteilt den Reparaturauftrag in enger Abstimmung mit dem Versicherer, um diesem ggfs. die Besichtigung durch einen Sachverständigen vor Beginn der Arbeiten zeitlich zu ermöglichen.
 - Anhörung im Schadensfall
Wird durch eine Anhörung ein schuldhaftes Verhalten nicht festgestellt, trägt der Verein den Schaden.
Schadensersatz bei vorsätzlichen Verhalten ist vom betroffenen Mitglied zu leisten.
4. Bootssperrung und –freigabe erfolgt durch die Bootswartin / den Bootswart. Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.
5. Überlassung von Booten des WSVD
 - a. Versicherte Boote können zeitlich begrenzt Vereinen des DRV für Regatten, Wanderfahrten und zu Ausbildungszwecken unentgeltlich überlassen werden. (Die Vereinbarung eines Rollsitzentgeltes ist unschädlich, solange angemessen.)
 - b. Jede Überlassung bedarf der vorherigen Vereinbarung/ Genehmigung durch die Ruderleitung (entweder ein Mitglied des Vorstandes - 1. Vorsitz-



- ender oder Stellv. Vorsitzender Sport – oder durch die Bootswartin oder den Trainer). Delegation ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- c. Der/die Genehmigende hält die Genehmigung schriftlich fest mit folgenden Details: Name des Bootes, Name und Anschrift des Vereins, an den überlassen wird, Name des dortigen Verantwortlichen, Zeitraum der Überlassung und die Konditionen der Übernahme und Rückgabe des Bootes (Wo? Wer transportiert? Rollszentgelt?). Ablage im Sekretariat.
 - d. Wenn Boote zu Ausbildungszwecken anderen Vereinen überlassen und in Folge dessen für einen längeren Zeitraum auf deren Gelände oder in deren Bootshäusern gelagert werden, ist der Versicherer mit Blick auf die Abdeckung der stationären Risiken (z. B. Feuer und Einbruchdiebstahl / Vandalismus) zu informieren, da dieser davon ausgeht, dass sich unsere Boote grundsätzlich an den beiden angegebenen Plätzen (Bootshaus/ Medienhafen) befinden.
6. Überlassung von Booten an den WSVD durch andere Vereine.
- a. Der überlassende Verein ist um entsprechende Bestätigung zu bitten.
 - b. Falls für das/die überlassene(n) Boot(e) kein Versicherungsschutz besteht, ist eine Versicherung abzuschließen. Der zu versichernde Wert ist von dem überlassenden Verein zu erfragen und diesem schriftlich zu bestätigen.
 - c. Der Abschluss einer solchen Versicherung erfolgt durch das Sekretariat, sofern der Vorstand des WSVD in jedem Einzelfall seine Zustimmung hierzu erteilt hat. Die Kosten trägt der Verein.
- Die Klärung der Versicherungsfrage gehört unbedingt zur Planungsphase einer Wanderfahrt.

Düsseldorf, den 04.02.2015

Wasser-Sport-Verein Düsseldorf
Rudergesellschaft von 1893 e.V.

Der Vorstand

